

fallen vermag. Die Beziehungen der Menschen im Arbeitsprozeß sind durch Kameradschaft, gegenseitige Hilfe und kollektives Zusammenwirken gekennzeichnet. Die Übereinstimmung der Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen - diese wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft - bewirkt, daß der einzelne im Arbeitsprozeß selbst seine Fähigkeiten einsetzen und entwickeln kann, daß im Arbeitsprozeß neue moralische Qualitäten ausgebildet werden. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der schöpferischen Potenzen des Menschen durch die moralische und materielle Anerkennung der für die Gemeinschaft erbrachten Leistung. Die Arbeit wird zunehmend zur bewußten Mitwirkung an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben. Deshalb hat das Recht auf Arbeit engen Bezug zum Recht auf umfassende Mitgestaltung des Lebens der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates (Artikel 21) ; die Ausübung des Rechts auf Arbeit schließt die Mitwirkung an der Leitung des Betriebes und der Wirtschaft ein. Engen Bezug hat das Recht auf Arbeit ebenfalls zum Recht auf Bildung (Artikel 25), das jedem Bürger ermöglicht, seine Fähigkeiten allseitig auszubilden und sein Wissen ständig zu erweitern, um auch in der Arbeit das Beste für die Gesellschaft zu geben und mit Sachkunde an der Leitung des Betriebes und der Wirtschaft mitzuwirken. Das Recht auf Bildung ist zugleich - wie im Absatz 3 des Artikels 24 zum Ausdruck kommt - eine wesentliche Garantie des Rechts auf Arbeit, weil die Wahrnehmung der jedem Bürger gebotenen Möglichkeiten der Bildung und besonders der Weiterbildung ihn in die Lage versetzt, in der Arbeit den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, die aus der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution erwachsen.

Wesentlich für den Inhalt und die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ist die verfassungsrechtliche Regelung der Stellung und der Aufgaben der wichtigsten Gemeinschaften der Bürger, besonders der Betriebe und der Gewerkschaften. Im Artikel 41 ist den sozialistischen Betrieben, den Städten und Gemeinden die Aufgabe gestellt, die Wahrnehmung der Rechte der Bürger und die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen zu sichern. So ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Betriebe im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung darauf gerichtet, die Initiative des gesamten Betriebskollektivs auf die Lösung